

-Häufig gestellte Fragen

Wieviel Geld bekommen Flüchtlinge und Asylbewerber pro Monat?

Diese Frage wird in der "Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. März 2015" geregelt. Darin heißt es:

"Nach § 14 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2187) angefügt worden ist, wird hiermit Folgendes bekanntgemacht:

1. Als monatliche Beträge nach § 3 Absatz 1 Satz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. März 2015 als Bargeldbedarf anerkannt

- a) für alleinstehende Leistungsberechtigte 143 Euro (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 1),
- b) für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 129 Euro

- (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 2),
- c) für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 113 Euro (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3),
- d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 85 Euro (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4),
- e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 92 Euro (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 5),
- f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 84 Euro (§ 3 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6);

2. Als Beträge nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. März 2015 als notwendiger monatlicher Bedarf anerkannt

- a) für alleinstehende Leistungsberechtigte 216 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1),
- b) für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, je 194 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2),
- c) für weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt je 174 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3),
- d) für sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn

-Häufig gestellte Fragen

des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 198 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4),

e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 157 Euro

(§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5),

f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 133 Euro

(§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6)."

Eindeutige ID: #1034

Verfasser: Markus Fabian

Letzte Änderung: 2015-12-23 11:52